

17.03.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

Punkt 4 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund:

Zu § 5

In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

**Ausgegeben am
17. MRZ. 1994**

Begründung:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden zahlreiche Ausnahmetatbestände geregelt, bei denen weiterhin das 25. oder 28. Lebensjahr als Einberufungshöchster gelten soll. Diese Ausnahmen sind nicht gerechtfertigt. Das angestrebte Ziel, Grundwehrdienst möglichst in jungen Jahren abzuleisten, würde nur eingeschränkt erreicht.

Die betroffenen Wehrpflichtigen würden dadurch in ihrer Lebens- und Berufsplanung empfindlich beeinträchtigt, ohne daß dies aus Gründen der notwendigen Bedarfsdeckung der Streitkräfte geboten wäre.